

Anlageblatt D

Vorauszahlungen

- I. 1. Der Auftraggeber ist zur Vorauszahlung nur dann verpflichtet, wenn der Auftragnehmer für die bedingte Rückzahlungsverpflichtung in Höhe der Vorauszahlung nebst etwa entstehenden Kosten und Zinsen eine Sicherheit durch Bürgschaft nach dem auf der Rückseite aufgedruckten Muster * stellt. Der Bürge muss dem Auftraggeber genehm sein. Kosten für die vom Auftragnehmer zu stellende Sicherheit dürfen dem Auftraggeber in keiner Form berechnet werden.
 2. ** Der vorausgezahlte Betrag wird mit dem Preis in folgender Weise verrechnet:
 - a) Die Vorauszahlung ist bei den ersten Rechnungen bis zur endgültigen Tilgung voll in Abzug zu bringen.
Der Auftraggeber wird Vorauszahlungsbürgschaften insoweit freigeben.
 - b) Die Vorauszahlung ist auf die nächstfällige Zahlung anzurechnen, soweit damit Leistungen abgegolten werden, für die eine Vorauszahlung gewährt worden ist. Der Auftraggeber wird Vorauszahlungsbürgschaften insoweit freigeben.
 - c) *** Die Vorauszahlung wird mit dem Preis in der Weise verrechnet, dass von diesem – oder dem auf Teillieferungen entfallenden anteiligen Preis – ein Prozentsatz einbehalten wird, der dem Verhältnis zwischen der Vorauszahlung und dem Gesamtpreis entspricht. Hat die Summe der Rechnungen den 1,5-fachen Betrag der gezahlten Vorauszahlung überschritten, werden weitere Rechnungen mit dem noch nicht getilgten Teil der Vorauszahlung voll verrechnet. Der Auftraggeber wird Vorauszahlungsbürgschaften insoweit freigeben.
 3. Etwaige Skonti werden vom vollen Preis der Lieferung oder der Teillieferungen berechnet und von dem nach Verrechnung gemäß Ziffer 2 noch zu zahlenden Betrag in Abzug gebracht.
 4. Falls und soweit der der Vorauszahlung zugrunde liegende Preis gemindert wird oder der Auftragnehmer diesen Auftrag nicht erfüllt, ist er zur Rückzahlung der Vorauszahlung verpflichtet.
- II. 1. ** Ist im Auftrag eine Vorauszahlung vereinbart, so beginnt die Zinsverpflichtung bei verzinslicher Vorauszahlung bzw. die Berechnung der Zinsgutschrift bei unverzinslicher Vorauszahlung für den vorausgezahlten Betrag spätestens 4 Werktage nach dem Tage, an dem der Überweisungsauftrag der Bank des Auftraggebers zugeht; sie endet mit Ablauf der Zahlungsfrist für den Rechnungsbetrag, mit dem der vorausgezahlte Betrag verrechnet wird. Bei teilweiser Verrechnung erlischt die Zinsverpflichtung nur für den verrechneten Teil. Bei Zahlung unter Abzug von Skonti gilt als Ende der Zinsverpflichtung der Tag, an dem der übrige Rechnungsbetrag dem Auftragnehmer angewiesen wird.
 2. Die Verzinsungspflicht des Absatz 17.1.2 i.V. mit 17.1.8 ZVB gilt für die Zeit eines Lieferverzuges für den Teil der Vorauszahlung, der vertraglich mit der verzögerten Leistung zu verrechnen wäre, wobei die aus der auftragsbezogenen Verrechnung einer zinslos gewährten Vorauszahlung resultierende Kostenminderung anzurechnen ist.
 3. Zu verzinsender Betrag im Sinne der Ziff. 1. und 2. ist die erhaltene Vorauszahlung einschließlich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer.
 4. **** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber mit der jeweils fälligen Zinszahlung für die geleistete Vorauszahlung die hierdurch ersparte Umsatzsteuer in Höhe des nach dem Umsatzsteuerrecht zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung oder sonstigen Leistung maßgeblichen Steuersatzes auf den fälligen Zinsbetrag gutzubringen.
 5. Ist im Auftrag vereinbart, dass eine unverzinslich gewährte Vorauszahlung auftragsbezogen verrechnet wird, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die dabei unter Zugrundelegung des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes erzielte Kostenminderung bei Ermittlung der Nettoselbstkosten in voller Höhe in Abzug zu bringen. Hierbei ist von der erhaltenen Vorauszahlung einschließlich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer auszugehen. Für Beginn und Ende der Berechnung der Zinsgutschrift gilt Ziff. II. 1. entsprechend.

* Formulare für Bürgschaftserklärungen sind beim Auftraggeber unter der Bezeichnung "BAAINBw-B 097" erhältlich.

** Gilt nur bei Selbstkostenpreisen, bei Marktpreisen gelten die jeweils marktüblichen Bedingungen.

*** Die 3. Alternative kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine der beiden anderen Alternativen nicht vereinbart werden kann.

**** Gilt nur bei von Anfang an verzinslichen Vorauszahlungen.

Bürgschaftserklärung

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr -

leistet dem Auftragnehmer

Anschrift:

auf Lieferung von:

Auftragsnummer:

eine Vorauszahlung in Höhe von **)

in Worten: **)

Falls und soweit der Auftragnehmer den vorgenannten Auftrag nicht ausführt, ist er zur Rückzahlung der Vorauszahlung verpflichtet.

Für die Verpflichtung zur Rückzahlung dieses Betrages einschließlich etwaiger Zinsen auf die Vorauszahlung und aller Kosten, die der Bundesrepublik Deutschland durch die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches entstehen, übernehmen wir gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB), der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Falls wir aufgrund dieser Bürgschaft Zahlungen leisten, sollen die Rechte der Bundesrepublik Deutschland erst dann auf uns übergehen, wenn die Bundesrepublik Deutschland wegen aller Ansprüche aus dieser Bürgschaft Befriedigung erlangt hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist befugt, Zahlungen des oben genannten Auftragnehmers oder etwaiger anderer Verpflichteter zunächst auf den den Bürgschaftsbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.

- Für diese Bürgschaft gilt deutsches Recht. - ***)

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis ist Koblenz.

- Für den Fall, dass mangels Gewährleistung der Gegenseitigkeit oder aus anderen Gründen das Urteil eines deutschen Gerichts nicht ohne sachliche Nachprüfung gegen uns vollstreckt werden kann, gilt der beiliegende Schiedsvertrag. - *) ***)

(Ort, Datum)

(Name, Anschrift des Bürgen)

Unterschrift

*) Nicht Zutreffendes streichen

**) Währung

***) In der Bürgschaftserklärung eines inländischen Bürgen ist diese Bestimmung bedeutungslos und kann daher fehlen